

► Hotelübernachtung

Überlassung von Parkplätzen unterliegt dem Regelsteuersatz

| Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die **Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste** gehört nicht dazu. Sie ist mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn hierfür kein gesondertes Entgelt berechnet wird und das Hotel nicht prüft, welche Gäste die Parkmöglichkeit nutzen (BFH 1.3.16, XI R 11/14, Abruf-Nr. 186908). |

Beachten Sie | Der BFH hatte bereits 2013 entschieden, dass die von einem Hotelier im Zusammenhang mit seinen Beherbergungsleistungen erbrachte **Frühstücksgestellung nicht unmittelbar der Beherbergung dient** (vgl. BFH 24.4.13, XI R 3/11).

PRAXISHINWEIS | Die Finanzverwaltung beanstandet es aus Vereinfachungsgründen nicht, wenn bestimmte, in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen wird. Dies gilt z. B. für die Abgabe eines Frühstücks, die Überlassung von Fitnessgeräten und von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen. Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Allerdings gilt diese Vereinfachungsregelung nicht für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.

► Vermietung und Verpachtung

Disagio bei Marktüblichkeit sofort abziehbar

| Ein Disagio ist nur dann nicht sofort als Werbungskosten abziehbar, wenn es sich nicht im Rahmen des am aktuellen Kreditmarkt Üblichen hält. Wird ein Disagio mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten vereinbart, indiziert dies laut BFH aber die Marktüblichkeit (BFH 8.3.16, IX R 38/14, Abruf-Nr. 186613). |

Keine Anzeichen für atypische Vertragsgestaltung

Angesichts der üblichen Pflicht von Geschäftsbanken zur Risikokontrolle sind mit einer Geschäftsbank vereinbarte Zinsen regelmäßig als „üblich“ zu betrachten. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn **besondere Umstände dafür sprechen**, dass der Rahmen des am Kreditmarkt Üblichen verlassen wird. Solche Umstände können etwa die besondere Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers, besondere persönliche Beziehungen der Beteiligten zueinander oder ganz atypische Vertragsgestaltungen sein. Um die Vermutung zu widerlegen, hätte das FG die Einzelumstände der Vertragsgestaltung prüfen müssen.

Beachten Sie | Soweit das BMF in seinem Schreiben aus 2003 vereinfachend von einer Marktüblichkeit ausgegangen ist, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein **Disagio von bis zu 5 %** vereinbart worden ist, bedeutet dies eine Sachverhaltstypisierung (BMF 20.10.03, IV C 3 - S 2253a - 48/03). Handelt es sich jedoch um ein höheres Disagio, dann trifft diese Nichtbeanstandungsgrenze keine Aussage.



IHR PLUS IM NETZ
gstb.iww.de
Abruf-Nr. 186908

Sammelposten
zur Vereinfachung
zugelassen



IHR PLUS IM NETZ
gstb.iww.de
Abruf-Nr. 186613

Nichtbeanstandungs-
grenze gilt nur
eingeschränkt